Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8862**

16. Wahlperiode 22. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8723 –

Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. März 2008 paraphierten die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, und der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, zusammen mit ihren amerikanischen Amtskollegen, dem Justizminister Michael Bernard Mukasey und dem Minister für Innere Sicherheit, Michael Chertoff, ein bilaterales Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität.

In einer Pressemitteilung des BMI vom 11. März 2008 heißt es u. a. zu den Zwecken und Zielen des Abkommens:

„Im Interesse einer effektiven Prävention und Strafverfolgung bei schwerwiegender Kriminalität, insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung, verfolgen Deutschland und die USA das Ziel, den Informationsaustausch auszubauen. Beide Staaten sehen in dem frühzeitigen Austausch von Informationen eine wesentliche Voraussetzung, um ihren Sicherheitsbehörden bei grenzüberschreitenden Aktivitäten von Terroristen die Möglichkeit zu geben, Bedrohungen rechtzeitig zu erkennen und abzuwehren, bevor Schaden eintritt.

Das Abkommen sieht deshalb vor, dass nach Maßgabe des jeweils geltenden nationalen Rechts im Einzelfall auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten übermittelt werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen terroristische Straftaten oder Straftaten, die hiermit im Zusammenhang stehen, begehen werden oder eine Ausbildung zur Begehung von terroristischen Straftaten durchlaufen oder durchlaufen haben. Übermittelt werden Daten zur Identifizierung der Personen (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, daktyloskopische Daten) und Informationen zu Umständen, die den Tatverdacht begründen.

Das Abkommen schafft ferner die Grundlage für einen automatisierten Austausch von Fingerabdruck- und DNA-Daten im Hit/No-Hit-Verfahren nach Vorbild des Vertrags von Prüm, der im Jahr 2005 zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten geschlossen wurde.“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

An anderer Stelle der BMI-Pressemitteilung wird ausgeführt: „Im Bereich der DNA-Datensätze handelt es sich um eine zukunftgerichtete Regelung, da nach dem Abkommen ein Austausch von Datensätzen unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit steht und die USA die hierfür erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen noch schaffen müssen."

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz, Peter Schaar, kritisierte das Abkommen, weil die „Datenschutzvorkehrungen weit unter dem Niveau, das bei Datenübermittlungen in Europa üblich ist" bleiben (Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für Datenschutz, Peter Schaar, vom 11. März 2008). Weiter kritisierte Schaar, dass eine unabhängige Datenschutzkontrolle fehle „und die Regelungen zur Zweckbindung unzureichend" seien. „Unklar ist zudem, welche US-Stellen auf die Daten zugreifen dürfen, denn es gibt in den USA allein 17 000 unabhängig voneinander agierende Strafverfolgungsbehörden. Umso bedauerlicher ist, dass man sich nicht einmal auf eine nationale Kontaktstelle einigen konnte. Bemerkenswert ist auch, dass die Betroffenen weder ein Auskunftsrecht hinsichtlich der über sie gespeicherten Daten haben noch die Verwendung ihrer Daten in den USA gerichtlich überprüfen lassen können. Unklar bleibt zudem, in welchen Fällen Daten abgerufen werden können. Zwar wird auf die Verfolgung und Verhinderung schwerwiegender Kriminalität und des Terrorismus verwiesen. In dem Abkommen wird aber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, was darunter zu verstehen ist. Deshalb ist zu befürchten, dass nicht nur Daten von Terrorverdächtigen oder Kriminellen betroffen sein werden" (Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für Datenschutz, Peter Schaar, vom 11. März 2008).

1. Seit wann wurde zwischen der US-Regierung und der Bundesregierung über dieses Abkommen verhandelt?

Die Verhandlungen wurden im Januar 2007 aufgenommen.

2. Welches bundesdeutsche Ministerium war federführend bei den Verhandlungen zu diesem Abkommen?

Die Verhandlungen erfolgten unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und Kofederführung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).

3. In welchem Zusammenhang stehen die Treffen vom Mai 2007 und 30. November/1. Dezember 2007 zwischen verschiedenen europäischen Innenministern und dem Minister für Homeland Security der USA, Michael Chertoff, mit dem jetzt paraphierten Abkommen?

Die Treffen vom Mai 2007 und vom 30. November/1. Dezember 2007 zwischen verschiedenen europäischen Innenministern und dem Minister für Heimatschutz der USA, Michael Chertoff, stehen in keinem Zusammenhang mit dem jetzt paraphierten Abkommen. Bei dem Abkommen handelt es sich um einen bilateralen Vertrag zwischen Deutschland und den USA.

4. Welche „Wissenschaftler und Experten“ (www.kas.de/wf/de/71.5454) haben an diesen Treffen jeweils teilgenommen?

An dem Treffen im Mai 2007 haben nur Regierungsvertreter teilgenommen.

An dem Treffen am 31. November und 1. Dezember 2007 haben als externe Experten Prof. Kreß, Universität Köln, Prof. Münkler, Humboldt-Universität Berlin, Prof. Hailbronner, Universität Konstanz, Prof. Bauer, Universität Paris, Prof. Daguzan, Universität Paris, Prof. Groppi, Universität Siena, Prof. Donini, Universität Modena und Prof. Indecki, Universität Łódź, teilgenommen.

5. Welche Vereinbarungen über den zu gestaltenden „transatlantischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ wurden auf diesen Treffen vereinbart, wer wurde jeweils für die Federführung bestimmt, und in welchem Stadium befinden sich die einzelnen Vorhaben jetzt?

Das Treffen am 31. November und 1. Dezember 2007 diente dem offenen Meinungsaustausch über transatlantische Fragen, der fortgesetzt werden soll. Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

6. Ab wann wurden welche parlamentarischen Gremien über diese Verhandlungen und die Ziele des jetzt paraphierten Abkommens unterrichtet?

Hinsichtlich des bilateralen Abkommens wurde der Innenausschuss des Bundestages am 28. Februar 2007 über die Aufnahme der Vertragsverhandlungen unterrichtet. Im Nachgang zu dieser Sitzung fand am 9. März 2007 ein Berichterstattergespräch im BMI statt, in dem die wesentlichen Eckpunkte der Verhandlungen erläutert wurden.

Mit Schreiben vom 18. März 2008 wurde der Abkommenstext dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Bundestages übersandt. Ferner hat die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/8439; Antwort vom 19. März 2008) ausführlich zu Einzelheiten des Abkommens Stellung genommen.

7. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesbeauftragten für Datenschutz, Peter Schaar, dass ohne diplomatischen Eklat eine Ablehnung des Abkommens durch den deutschen Bundestag nicht mehr möglich sei?

Auf die in Deutschland erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften wurde in den Verhandlungen ausdrücklich hingewiesen. Das Abkommen trägt diesem Erfordernis durch eine entsprechende Inkrafttretensklausel, die das Inkrafttreten des Abkommens unter Ratifikationserfordernis stellt, Rechnung.

Gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird der Deutsche Bundestag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass eines Vertragsgesetzes – folglich nach Abschluss der Vertragsverhandlungen – beteiligt.

8. Ab wann wurde der Bundesbeauftragte für Datenschutz über diese Verhandlungen und die Ziele dieses Abkommens unterrichtet?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war von Beginn der Verhandlungen an beteiligt.

9. Welche der 17 000 unabhängig operierenden amerikanischen Strafverfolgungsbehörden haben Zugriff auf die Daten aus dem Datenaustauschabkommen (bitte einzeln auflisten), und wie sind jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Strafverfolgungsbehörden?

Das Abkommen sieht die Benennung von nationalen Kontaktstellen für die Durchführung des Informationsaustauschs vor. Die US-Seite wird voraussichtlich zwei bis drei Stellen benennen. Welche das im Einzelnen sein werden, ist noch nicht bekannt.

10. Welche für die Gefahrenabwehr zuständigen US- und BRD-Behörden (einschließlich der Nachrichtendienste) haben Zugriff auf diese Daten?

Das Abkommen betrifft allein den Datenaustausch zur Verhinderung und Verfolgung schwerwiegender Kriminalität. Nachrichtendienste sind hiervon nicht umfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Umstände haben dazu geführt, dass keine nationale Kontaktstelle für den Datenaustausch benannt werden konnte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Wie wurde in dem Abkommen „schwerwiegende Kriminalität“ definiert, und wie wurde der frühzeitige Austausch von Daten zur Bekämpfung des „Terrorismus“, zur rechtzeitigen Erkennung und Abwehr von Bedrohungen definiert, die im Zusammenhang mit Terrorismus stehen können?

Die Festlegung einer gemeinsamen Definition war in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsordnungen nicht möglich. Dem Gesichtspunkt der ausreichenden Bestimmtheit des von dem Spontanaustausch zur Verhinderung terroristischer Straftaten betroffenen Personenkreises wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass das Abkommen die Möglichkeit vorsieht, der anderen Vertragspartei zu notifizieren, welche Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht der notifizierenden Partei als terroristische Straftaten gelten. Hiervon wird Deutschland Gebrauch machen.

13. Welche Hürden haben Deutschland und die USA beim Austausch von Informationen über sogenannte Gefährder bisher behindert, und welche davon wurden weggeräumt, um „Daten über Extremisten, denen Anschläge zugetraut werden, (…) künftig ohne formales Ersuchen über den Atlantik“ übermitteln zu können (sas/kps REUTERS 111403 Mrz 08)?

Der Austausch von Informationen zu Personen, die im Verdacht stehen, künftig terroristische Straftaten oder damit in Zusammenhang stehende Straftaten zu begehen (sogenannte terroristische Gefährder), wird zum einen durch die Möglichkeit des automatisierten Abrufs daktyloskopischer Daten erleichtert. Mittels dieses automatisierten Abgleichs lässt sich binnen weniger Minuten feststellen, ob zu der Person, deren Fingerabdruck abgeglichen wird, Informationen im jeweils anderen Staat vorliegen. Die Übermittlung weiterer Informationen erfolgt wie bisher auch nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der übermittelnden Vertragspartei. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der in dem Abkommen ebenfalls vorgesehene automatisierte DNA-Datenaustausch nur für Strafverfolgungswecke zulässig ist und folglich im Rahmen des Austauschs von Gefährderdaten nicht zur Anwendung kommt.

Im Übrigen erleichtert das Abkommen den Datenaustausch insofern, als es ein allgemeines Datenschutzregime für die Behandlung der nach dem Abkommen übermittelten Daten festlegt. Die datenschutzrechtlichen Bedingungen müssen daher künftig nicht mehr für jeden Einzelfall der Datenübermittlung gesondert festgelegt werden.

14. Welche Paragraphen des deutschen Strafrechts erfassen den Tatbestand „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen terroristische Straftaten oder Straftaten, die hiermit in Zusammenhang stehen, begehen werden“ (PM BMI 11. März 2008), und welche US-amerikanischen Gesetze korrespondieren mit diesen Tatbeständen (letztere bitte in deutscher Übersetzung aufführen)?

In Deutschland werden insbesondere die Straftaten nach §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches erfasst. Über die strafrechtlichen Bestimmungen im US-Recht kann von hier keine Auskunft erteilt werden.

15. Ist dieses Abkommen als Pilotprojekt für weitere Staaten der EU gedacht, und wenn ja, wann und wo wurde dieses Projekt mit wem erörtert, und auf welche Weise wurde der Bundesregierung die Federführung übertragen (vgl. ddp, „DNA und Fingerabdrücke aus Übersee vom 11. März 2008“)?

Das Abkommen wurde in der Erwartung paraphiert, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieses Abkommen als Beispiel für vergleichbare Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und diesen anderen Mitgliedstaaten ansehen könnten. Der Abkommenstext wurde bislang dem Vizepräsidenten der EU-Kommission und der derzeitigen Ratspräsidentschaft (Slowenien) sowie interessierten EU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis übersandt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333